WDV® MOLLINÉ
Messtechnik der Zukunft

Landesbau-ordnungen

Ausstattung von Gebäuden mit Wasserzählern zur Verbrauchserfassung

Kurzinfo
Das Recht auf eine verbrauchsbezogene Abrechnung der Warmwasser- und Heizkosten ist bundeseinheitlich in der Heizkostenverordnung (HKVO) geregelt. Nach § 4 der HKVO ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen. Dafür sind entsprechende Messgeräte wie Warmwasserzähler und Wärmezähler bzw. Heizkostenverteiler einzubauen oder nachzurüsten.

Für Kaltwasser gibt es keine bundeseinheitliche Regelung. Die Pflicht zur Ausstattung der Gebäude mit Kaltwasserzählern ist in den Landesbauordnungen geregelt. Für Neubauten besteht damit in fast allen Bundesländern die Pflicht zur Abrechnung der Kaltwasserkosten nach Verbrauch. Um dem schonungsvollen Umgang mit den Ressourcen Rechnung zu tragen, verlangen einige Landesbauordnungen auch eine Nachrüstung beim Gebäudebestand mit Wasserzählern. Dies ist derzeit der Fall in Hamburg und Schleswig-Holstein.

- Texte der Landesbauordnung mit Quellenangaben
- Übersicht der Änderungen

WDV® MOLLINÉ
Messtechnik der Zukunft

Text der Landesbauordnung

Stand 12/2018

Bundesland	Quelle	Text der Landesbauordnung
Musterbauordnung des Bundes Fassung von 11/2002	§ 39 Abs. 3	Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann. Anm.: dies ist ein Textvorschlag für die Bundesländer ohne rechtlich verbindlichen Charakter.
Baden-Württemberg Fassung vom 05.03.2010 Letzte Änderung 21.11.2017	§ 35 Abs. 3	Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann.
Bayern Fassung vom 14.08.2007 Letzte Änderung 10.07.2018	-	Derzeit keine Regelung zum Einbau von Wasserzählern.
Berlin Fassung vom 29.09.2005 Letzte Änderung 09.04.2018	§ 43 Abs. 2	Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
Brandenburg Fassung vom 19.05.2016 Letzte Änderung 15.10.2018	-	Derzeit keine Regelung zum Einbau von Wasserzählern.
Bremen Fassung vom 06.10.2009 Letzte Änderung 27.05.2014	§ 43 Abs. 2	Jede Wohnung ist mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszustatten. Bei der Änderung baulicher Anlagen sowie bei Nutzungsänderungen gilt dies nur, wenn dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht werden.
Hamburg Fassung vom 14.12.2005 Letzte Änderung 23.01.2018	§ 45 Abs. 4	Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Anm.: Bis zum 1.9.2004 waren alle Bestandsbauten mit Wasserzählern nachzurüsten. Seit 2006 besteht kein Unterschied mehr zwischen Bestands- und Neubauten. Die Pflicht zur Ausrüstung mit Wasserzähler gilt grundsätzlich.
Hessen Fassung von 06.06.2018	§ 46 Abs. 2	Jede Wohnung muss Einrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauchs haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
Mecklenburg-Vorpommern Fassung vom 15.10.2015 Letzte Änderung 05.07.2018	§ 43 Abs. 2	Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
Niedersachsen Fassung vom 03.04.2012 Letzte Änderung 12.09.2018	§ 41 Abs. 3	Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
Nordrhein-Westfalen Fassung vom 01.03.2000 Letzte Änderung 05.12.2018	§ 44 Abs. 2	Jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann.
Rheinland-Pfalz Fassung vom 24.11.1998 Letzte Änderung 15.06.2015	§ 44 Abs. 6	Jede Wohnung in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen soll einen eigenen Wasserzähler haben.
Saarland Fassung vom 18.02.2004 Letzte Änderung 13.07.2018	§ 42 Abs. 2	Wasserversorgungsanlagen sind so anzuordnen und instand zu halten, dass sie unnötigen Wasserverbrauch vermeiden. Für jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen Einrichtungen zur Messung des Trinkwasserverbrauchs vorhanden sein; dies gilt auch für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden, wenn die Wasserinstallation erneuert oder wesentlich geändert wird.
Sachsen Fassung vom 11.05.2016 Letzte Änderung 27.10.2017	§ 43 Abs. 2	Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
Sachsen-Anhalt Fassung vom 10.09.2013 Letzte Änderung 26.07.2018	-	Derzeit keine Regelung zum Einbau von Wasserzählern.
Schleswig-Holstein Fassung vom 22.01.2009 Letzte Änderung 08.06.2016	§ 44 Abs. 2	Jede Wohnung oder Nutzungseinheit in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, muss einen eigenen Wasserzähler haben. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bestehender Gebäude sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2020 mit solchen Einrichtungen nachträglich auszurüsten. Abweichungen sind zuzulassen, soweit die Ausrüstung wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu unverhältnismäßigen Kosten führt.
Thüringen Fassung vom 13.03.2014 Letzte Änderung 29.06.2018	§ 43 Abs. 2	Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.

Stand 12/2018, ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit, Quellen: Veröffentlichungen der Bauordnungen der Bundesländer

iDB1013_V001_201911_Landesbauordnungen - Technische Änderungen vorbehalten - Abbildungen ähnlich © 2019 by WDV-Molliné GmbH

WDV-Molliné GmbH · Kupferstraße 40-46 · 70565 Stuttgart · Tel. 0711/35 16 95-20 · Fax 35 16 95-29 · info@molline.de · www.molline.de

Text der Landesbauordnung

Übersicht Änderungen

Bundesland	LBO letzte Änderung	Neubau		Bestandsgebäude				
		Wohnen und Gewerbe	nur Wohnen	Wohnen und Gewerbe	nur Wohnen	bei Nutzungs-änderung	bei Änderung baulicher Anlagen	bei Änderung der Wasser-installation
						wenn Aufwand nicht unverhältnismäßig		
Baden-Württemberg	21.11.2017	-	ja	-	ja	ja	-	-
Bayern	10.07.2018	-	-	-	-	-	-	-
Berlin	09.04.2018	-	ja	-	ja	ja		
Brandenburg	15.10.2018	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	27.05.2014	-	ja	-	ja	ja	ja	-
Hamburg	23.01.2018	-	ja	-	ja	grundsätzliche Nachrüstpflicht		
Hessen	06.06.2018	-	ja	-	ja	ja	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	05.07.2018	-	ja	-	ja	ja	-	-
Niedersachsen	12.09.2018	-	ja	-	ja	ja	-	-
Nordrhein-Westfalen	05.12.2018	ja	-	ja	-	ja	-	-
Rheinland-Pfalz	13.07.2018	-	ja > 2 WE	-	-	-	-	-
Saarland	13.07.2018	ja	-	ja	-	-	-	ja[2]
Sachsen	27.10.2017	-	ja	-	ja	ja	-	-
Sachsen-Anhalt	26.07.2018	-	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	08.06.2016	ja[1]	-	-	ja	Nachrüstpflicht bis 31.12.2020		
Thüringen	29.06.2018	-	ja	-	ja	ja		

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. (aktualisierter Stand 12/2018)
[1] Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, [2] Keine Einschränkung des Aufwands

Wasserzähler
Wohnungswasserzähler
Hauswasserzähler
Unterputzzähler
Ultraschall-Wasserzähler
Magnetisch-induktive
Sonderwasserzähler
Großwasserzähler

Wärmezähler
Kompakt-Wärmezähler
Solarwärmezähler
Ultraschall-Wärmezähler
Großwärmezähler
Magnetisch-induktive Klima-
zähler
Clamp-On

Kältezähler
Kompakt-Kältezähler
Ultraschall-Kältezähler
Großkältezähler
Magnetisch-induktive Kälte-
zähler
Clamp-On

Gaszähler
Balgengaszähler
Digitale Gaszähler
Drehkolbengaszähler
Turbinenradgaszähler
Quantometer
Mengenumwerter
Industriegaszähler

Ölzähler
Ölzähler

Stromzähler
Wechselstromzähler
Drehstromzähler
Messwandlerzähler
Universalmessgerät
Aufsteckwandler
Klappwandler
Verrechnungswandler

Druckluftzähler
Druckluftzähler
Drucksonden
Dampfzähler
Taupunktsensoren
Anbohrschellen

Systemtechnik
BACnet/M-Bus/Modbus-
Gateway/Datenlogger
M-Bus Datenlogger
M-Bus Gateways
Pegelwandler/Repeater
Walk-by Funksystem
AMR Funksystem

Sonderzähler
Heizkostenabrechnung
Zählermietservice
Informationen
Eichgesetz
Einbauhinweise

Die Informationen in diesem Datenblatt enthalten lediglich allgemeine Beschreibungen bzw. Leistungsmerkmale, welche im konkreten Anwendungsfall nicht immer in der beschriebenen Form zutreffen bzw. welche sich durch Weiterentwicklung der Produkte ändern können. Die gewünschten Leistungsmerkmale sind dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart sind.

©2019 WDV ® Molliné. Änderungen vorbehalten

iDB1013_V001_201911_Landesbauordnungen - Technische Änderungen vorbehalten - Abbildungen ähnlich © 2019 by WDV-Molliné GmbH

WDV-Molliné GmbH · Kupferstraße 40-46 · 70565 Stuttgart · Tel. 0711/35 16 95-20 · Fax 35 16 95-29 · info@molline.de · www.molline.de